

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

XVI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG - NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Änderung des § 4

§ 4 Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„ Der Wasserzähler muss in Anlehnung an die Vorschriften des Mess- und Eichrechts alle 6 Jahre durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden.“

§ 4 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt 2,86 € “

Art. 2 Änderung des § 6 Abs. 2

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Durchleitungsgebühr beträgt 1,44 € für jeden gemäß § 4 festgestellten Kubikmeter.“

Art. 3 Inkrafttreten

Diese XVI. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 16.12.2015

In Vertretung

Stephan Schmickler

Erster Beigeordneter